

SATZUNG

Des Fördervereins der Karl-von-Ibell-Schule Diez e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

FÖRDERVEREIN DER KARL-VON-IBELL-SCHULE DIEZE.V.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Diez.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Karl-von-Ibell-Schule Diez; frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Dies soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Gemeinschaftspflege, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Rheinland-Pfalz nicht verpflichtet ist;
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule;
 - c) Unterstützung der Schule bei der Ausgestaltung des Gebäudes und seiner Anlagen einschließlich des Schulhofes;
 - d) Anregung, Unterstützung und Durchführung von kultur- und bildungs-fördernden Veranstaltungen, Veranstaltungen des Schulsports und von Schulwanderungen und Klassenfahrten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§4 Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt.
2. Vereins schädigend verhält sich insbesondere, wer:
 - a) Vereinsvermögen veruntreut;
 - b) seine Beitragsverpflichtungen trotz Fälligkeit und Mahnung nicht erfüllt.
3. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist durch Einzugsverfahren auf das Konto des Vereins zu zahlen. In begründeten Fällen kann ein Mitglied beim Vorstand eine andere Zahlungsart beantragen.
2. Zur Leistung von freiwilligen Beiträgen und Spenden wird durch den Vorstand aufgerufen. Der Aufruf soll Hinweise enthalten über Zahlungsart und Konten bei den Geldinstituten. Barbeiträge können z. B. in einem verschlossenen Umschlag dem Förderverein zugeleitet werden.
3. Es ist zu gewährleisten, dass der Name des Spenders und die Höhe der Spende gegenüber dem Schulleiter, Lehrern und sonstigen Schulbediensteten und den Schülern der Karl-von-Ibell-Schule Diez geheim gehalten werden. Auf Wunsch des Spenders kann der Name des Spenders und die Höhe der Spende veröffentlicht werden.

§6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (c) der/dem Kassenverwalter/in
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzer können zusätzlich gewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand beschließt nach Anhörung der Schulleitung über die Verwendung der eingegangenen Gelder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gesamtkonferenz (Lehrer, Eltern) nach Maßgabe des Vereinszweckes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Jeweils 2 von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein.
6. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
7. Zu den Vorstandssitzungen wird jeweils ein Vertreter der Schulleitung eingeladen.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher, mündlicher oder auch telefonischer Form. Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Aufgaben des Kassenwartes

1. Der Kassenwart zahlt auf Anweisung des Vorsitzenden und in Verhinderung auf Anweisung des Stellvertreters.
2. Der Kassenwart führt das Kassenbuch und die Belegsammlung. Er erstellt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-/ Ausgabenbilanz des Kassenjahres und bereitet die Kassenprüfung vor.
3. Voraussetzungen der Zahlungsanweisung ist die ordnungsgemäße Bestätigung des Einganges der gelieferten Ware/Leistungen durch den Leistungsempfänger.
4. Alle Zahlungen müssen durch Quittungen oder quittierte Rechnungen belegt und von dem 1. Vorsitzenden oder in Verhinderung durch den Stellvertreter angewiesen werden.

§9 Verwaltung des Sachvermögens

1. Alle aus Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände sowie die gespendeten Sachmittel werden Eigentum der Schule.

2. Die der Schule übereigneten Gegenstände sind nach Möglichkeit wie folgt zu kennzeichnen: "Gestiftet vom Förderverein der Karl-von-Ibell-Schule Diez e.V."

§ 10 Prüfung der Kassenunterlagen

1. Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils am Ende eines Geschäftsjahres durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vereins, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfungen berichten. Die zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden wie der Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
2. Sämtliche Kassenunterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren aufzubewahren. Vor Kassation der Unterlagen, die durch den Kassenverwalter und die beiden Kassenprüfer erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand mit Frist von mindestens 14 Tagen durch das Verbandsgemeindeblatt der VG Diez unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Es kann zusätzlich schriftlich eingeladen werden. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes;
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer für das folgende Geschäftsjahr; einmalige Wiederwahl ist zulässig;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Sonstige Angelegenheiten, deren Erörterung vom Vorstand oder von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird;
 - h) Beschlussfassungen über Neuanträge können nur dann erfolgen, wenn die Anträge mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegen haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer oder ein Vertreter führt das Protokoll. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
5. Eine sogenannte außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Er muss sie einberufen, wenn sie

mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

§12 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Vereinssatzung zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Karl-von-Ibell-Schule Diez zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Der Vorstand berichtet einmal jährlich dem Schulleiterbeirat über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel des Fördervereins.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten neu eingeschulter Schülerinnen und Schüler der Karl-von-Ibell-Schule Diez bis spätestens 8 Wochen nach der Einschulung über den Zweck des Vereins zu informieren.
3. Schulleitung und Lehrerkollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.
4. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.